



TRAWOSA AG - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) bilden integrierenden Bestandteil aller Lieferverhältnisse zwischen der TRAWOSA AG und dem Käufer. Allgemeine Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese durch die TRAWOSA AG ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Ein Schweigen auf Zustellung oder Verweis auf solche

Bedingungen bedeutet deren Ablehnung. Mit Annahme der ersten Lieferung anerkennt der Käufer die AVB der TRAWOSA AG und verzichtet auf seine allgemeinen Bedingungen, selbst wenn diese in späteren Dokumenten wie Offerten, Rechnungen und Lieferscheinen erwähnt werden. Einzelne Abweichungen gelten immer nur für den Einzelfall bzw. sind auftragsbezogen.

2. Vertragsabschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

Unsre Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Qualität, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, ohne Skonto und ohne weitere Abzüge (30 Tage netto). Allfällige abweichende Zahlungsfristen werden von der TRAWOSA AG schriftlich festgehalten. Die Tilgung der Rechnung auf andere Art als durch Zahlung, insbesondere durch Verrechnung, ist unzulässig. Im Übrigen gelten die von der TRAWOSA AG bestätigten Preise und Zahlungsbedingungen. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, fällt er mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug und hat ab diesem Verfalltag Verzugszins zu entrichten. Bestehen

unsererseits gleichzeitig mehrere Forderungen gegen den Kunden, so sind nur wir berechtigt, die Anrechnung von Zahlungen auf die einzelnen Forderungen zu bestimmen. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung in Verzug, sind wir berechtigt, ohne besondere Ankündigung alle weiteren Lieferungen zu verweigern bis der Kunde Vorkasse geleistet

hat. Der Kunde darf nur wegen von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen seine Leistung zurückhalten oder mit diesen Ansprüchen aufrechnen. Die TRAWOSA AG ist berechtigt, vom Käufer zusätzlich zum Vertragspreis alle Preiserhöhungen der für die Lieferung notwendigen Aufwendungen zu verlangen, sofern diese gemäss den INCOTERMS 2010 nicht im Vertragspreis eingeschlossen sind. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Ausfuhr- und Einfuhrabgaben wie Zölle, Steuern, Lagerkosten, Frachtkosten, Verkehrsabgaben, Versandspesen, Versicherungsprämien und dergleichen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, behalten wir uns die Wahl des Versand- weges und der Versandart vor. Die Nichtleistung bzw. nicht termingerechte Leistung von vereinbarten Zahlungen entbindet die TRAWOSA AG von der Lieferverpflichtung bzw. Einhaltung von Lieferterminen sowohl für frühere als auch alle weiteren Lieferungen ohne dass dadurch Ersatzansprüche des Käufers entstehen. Die TRAWOSA AG wird in diesem Fall berechtigt, ihrerseits Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

3. Lieferfristen und -mengen

Über Abweichungen von vereinbarten Lieferfristen wird der Käufer von TRAWOSA AG informiert. Sollte dieser darauf angewiesen sein, dass der

Liefertermin ganz eingehalten wird (Fixtermin), so muss dies bei Vertragsschluss vereinbart werden. Mengenabweichungen von bis zu 10 Prozent werden, soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung ausgeschlossen, vom Käufer akzeptiert, wobei die Preise entsprechend angepasst werden. Die TRAWOSA AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Abschlüssen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Kontrakte etc.), gilt jede Lieferung als ein besonderes Geschäft.

Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Lieferung hat keinen Einfluss auf den nicht erfüllten Teil des Abschlusses. Wird die rechtzeitige Erfüllung durch elementare Ereignisse (z.B. Naturgewalten, Seuchen, Krankheiten)

oder durch unvorhergesehene Umstände (z.B. Aufruhr, Streik, Krieg, politische Unruhen) verhindert, so wird die Frist zur Erfüllung um die Dauer der Behinderung zuzüglich weiterer 15 Tage erstreckt. Dauert die Behinderung mehr als 60 Tage, so gilt die Leistungspflicht der TRAWOSA

AG als erloschen. Die TRAWOSA AG hat den Käufer innert 3 Geschäftstagen nach Erhalt der Nachricht über die Behinderung in Kenntnis zu setzen. Wird die Erfüllung durch andere Umstände, welche die

TRAWOSA AG nicht zu verantworten hat, unmöglich, so gilt ihre Leistung als erloschen.

4. Warenkontrolle/Mängelrüge

Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich - erforderlichenfalls durch Anfertigung einer Analyse und / oder Probeverarbeitung - darauf hin zu untersuchen, ob diese einwandfrei und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Beanstandungen jeder Art sind nach der Ankunft einer Sendung am Erfüllungsort zu erheben. Festgestellte Mängel sind unverzüglich und so schnell wie möglich schriftlich (Email zulässig) zu rügen. Als äusserste Rügefristen gelten bei Frischprodukten oder leichtverderblicher Ware 24 Stunden, bei allen anderen Waren bei Fehl- oder Falschlieferungen oder sonstigen Mängel 7 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt an, da die Ware dem Käufer zum Ausladen zur Verfügung steht.

5. Ersatzlieferung und Schadenersatz

Der Käufer kann die Ware zurückweisen, wenn sie wesentliche Mängel hat. Als wesentliche Mängel gelten alle Mängel, die eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität darstellen, welche die Annahme der Ware als unzumutbar erscheinen lassen. Abweichungen in der Menge gelten nicht als wesentliche Mängel. Der Käufer muss der TRAWOSA AG die Möglichkeit der Nachbesserung geben. Mit der Verwendung der reklamierten Ware - auch nur in Teilen - erlischt das Recht der Gewährleistung komplett. Bestellungen oder Kontrakte auf Mustergutbefund sind von der Gewährleistung ausgenommen, ausser die gelieferte Ware weicht wesentlich vom Ausfallmuster ab. Will der Käufer die ganze Sendung zurückweisen und eine Ersatzlieferung verlangen, so hat er dies der TRAWOSA AG innerhalb von 24 Stunden nach fristgerecht erfolgter Rüge schriftlich (Brief, Fax, Email) mitzuteilen.

6. Behördliche Massnahmen

Alle Auflagen, Verzögerungen und Verpflichtungen, die der TRAWOSA AG durch behördliche Massnahmen auferlegt werden, gehen zu Lasten des Käufers.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Sitz der TRAWOSA AG. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien gestützt auf diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ergeben, gilt einzig schweizerisches Recht.

8. Schlussbestimmungen

Sämtliche Abänderungen dieser Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich vereinbart werden.

Für Getreide und

landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten die Usanzen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Schweizer Getreidebörse Luzern.

Die vorliegenden AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Parteien mit Wirkung ab 1. Mai 2008.

St. Gallen, im Januar 2018

TRAWOSA AG